

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, mit dem ungenügende Sachaufklärung und unrichtige Strafzumessung gerügt werden.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist seiner Pflicht zur allseitigen Sachaufklärung nicht nachgekommen. Es hat die Persönlichkeit der Angeklagten und die Beweggründe für ihre Tat nicht erforscht.

Infolge dieser Pflichtverletzung ist das Kreisgericht auch zu einem gröblich unrichtigen Strafausspruch gelangt. Er beruht vor allem darauf, daß das Kreisgericht die Vorstrafe der Angeklagten strafverschärfend gewertet hat, ohne zu prüfen, ob zwischen der Vortat und den erneut begangenen Diebstahlhandlungen ein innerer Zusammenhang besteht. Die verhältnismäßig kurze Zeitfolge und die Gleichartigkeit der Begehung der Delikte sind zwar Anhaltspunkte dafür, daß ein solcher innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Straftaten besteht. Entscheidend für die richtige Bewertung ist jedoch die Feststellung der konkreten bewußtseinsmäßigen Wurzeln der Straftat.

Um diese festzustellen, hätte das Kreisgericht die Entwicklung der Angeklagten nach der ersten Verurteilung untersuchen müssen. Es hätte prüfen müssen, weshalb es trotz der bedingten Verurteilung der Angeklagten zur Auflösung ihres Lehrverhältnisses und danach nicht zu ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozeß kam. Es hätte besonders prüfen müssen, ob der Angeklagten wegen ihres Kleinkindes die Aufnahme einer Berufstätigkeit erschwert wurde bzw. wovon die Angeklagte in den fünf Monaten nach Auflösung des Lehrverhältnisses und vor der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses im VEB K. gelebt hat, zumal dem Kreisgericht bekannt war, daß sie zu dieser Zeit für ihr Kleinkind keinen Unterhalt erhielt und die Verhältnisse in ihrem Elternhaus ungünstig waren.

Weil das Kreisgericht diese Umstände nicht untersucht hat, ist es auch nicht zu dem eigentlichen Motiv vorgedrungen, aus dem heraus die Angeklagte die Handlung begangen hat. Das Motiv einer strafbaren Handlung ist aber ein wesentliches Kriterium für die Einschätzung der Straftat und gibt mit Aufschluß darüber, inwieweit die erneute Straftat Ausdruck einer negativen Entwicklung des Täters ist. Erst dann, wenn das Kreisgericht festgestellt hätte, daß die Verletzung fremden Eigentums durch die Angeklagte — wie bei der Vortat — wiederum auf egoistischen Motiven beruhte, läge eine weitere negative Entwicklung der Angeklagten und somit ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Straftaten vor.

Dagegen sprechen allerdings schon die Tatsachen, daß die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen diese junge Angeklagte, Mutter eines Kleinkindes, nach der bedingten Verurteilung sich selbst überlassen haben und daß die Angeklagte, die erst am 8. Oktober 1963 die Arbeit wiederaufgenommen hatte, am 15. Oktober in Ermangelung eigener Mittel Essensmarken entwendete, um sich Mittagessen zu verschaffen; zum anderen darf das Bestreben der Angeklagten, ihr Kind zu putzen und mit Spielzeug zu versorgen, nicht ohne weiteres als Egoismus gewertet werden. Dies kann auch eine Reaktion sein, die durch das lieblose Verhalten des Kindesvaters hervorgerufen wurde.

Aus diesen Gründen ist auch die Feststellung des Kreisgerichts, daß die Angeklagte aus ihrer ersten

Verurteilung keine Lehren gezogen hat, nicht überzeugend.

Stellt das Kreisgericht in der erneuten Hauptverhandlung fest, daß zwischen der ersten und der erneuten Straftat der Angeklagten kein innerer Zusammenhang besteht, dann ist unter Berücksichtigung der geringen gesellschaftlichen Folgen der neuen Straftat eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen.¹

Aber auch dann, wenn tatsächlich ein solcher Zusammenhang vorliegen sollte, wäre die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten Gefängnis grob unrichtig. Auch in solchen Fällen führt die Vorbestraftheit des Täters nicht zwingend zu einer Verschärfung der Strafe, es sei denn, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Rückfalldiebstahls (§ 244 StGB) gegeben sind.

Das Kreisgericht hat entsprechend den Prinzipien des Rechtspflegeerlasses die Straftat anzuwenden, die bei richtiger Bewertung der dargelegten Umstände unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte den größten Erfolg bei der Umerziehung des Täters gewährleistet. Dazu ist die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Strafverfahren erforderlich.

Auch dieses Prinzip hat das Kreisgericht verletzt. Es hat zwar in der Hauptverhandlung eine Vertreterin des Kollektivs gehört, hat es aber unterlassen, sich entsprechend der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 1963 — 4 Ust 19/63 — (NJ 1964

S. 186 ff.) mit der Auffassung des Kollektivs, die Angeklagte sofort aus dem Kollektiv zu entfernen, auseinanderzusetzen. Es ist Pflicht des Gerichts, dafür zu sorgen, daß das Kollektiv Klarheit über den Inhalt der gesellschaftlichen Erziehung und deren Notwendigkeit erhält. Davon ausgehend, — hätte es auch das Kollektiv auf die Notwendigkeit einer Bürgschaft hinweisen müssen.

Sollte sich bestätigen — was sich bereits nach den bisherigen Feststellungen andeutet —, daß die erneute strafbare Handlung der Angeklagten nicht Ausdruck einer insgesamt negativen Entwicklung ist, dann wird eine bedingte Verurteilung mit eventueller Bürgschaftsübernahme des Kollektivs, mindestens aber mit Bindung an den Arbeitsplatz, die richtige Maßnahme zur weiteren Erziehung der Angeklagten sein.

Das Urteil war aus den genannten Gründen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Im Staatsverlag der DDR erschien:

Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der DDR

Beiträge aus einer wissenschaftlichen Konferenz

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung.

304 Seiten • Preis: 9 DM

Am 5. und 6. November 1963 fand eine bedeutsame Tagung über Grundfragen des künftigen Strafgesetzbuches statt, über die in NJ 1963 S. 769 ff. berichtet worden ist.

Der Staatsverlag der DDR unterbreitet jetzt das nur unwesentlich gekürzte Protokoll der Tagung. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden u. a. folgende Fragen erörtert:

Ursachen und Entwicklung der Kriminalität und das Wesen der Straftaten,

Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

Funktion und Ausgestaltung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen,

Probleme der Straftaten auf dem Gebiet der Volkswirtschaft.